



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0258

Einwand gegen einen delegierten Rechtsakt: detaillierte Produktionsvorschriften für ökologisches/biologisches Meersalz und andere ökologische/biologische Salze für Lebens- und Futtermittel

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu der Delegierten Verordnung der Kommission vom 2. Mai 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich detaillierter Produktionsvorschriften für ökologisches/biologisches Meersalz und andere ökologische/biologische Salze für Lebens- und Futtermittel (C(2023)02781 – 2023/2676(DEA))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2023)02781),
- gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007¹ des Rates, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 7 Buchstaben a und b und Artikel 54 Absatz 6,
- gestützt auf Artikel 111 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
- A. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) 2018/848 detaillierte Anforderungen an die Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel festgelegt sind;
- B. in der Erwägung, dass Salz, das für Lebens- und Futtermittel und für Trinkwasser verwendet wird, von diesen Anforderungen ausgenommen ist;
- C. in der Erwägung, dass in der Begründung der Delegierten Verordnung der Kommission festgestellt wird, dass Salz kein landwirtschaftliches Erzeugnis ist;
- D. in der Erwägung, dass in dieser Delegierten Verordnung der Kommission die einzigen

¹ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

Produktionsvorschriften festgelegt würden, die auf Minerale Anwendung fänden;

- E. in der Erwägung, dass die Kommission den Einsatz moderner Technologien fördert, jedoch für die Herstellung von Steinsalz mit Bio-Logo die Beschränkungen für moderne Bergbautechnologien strenger sind, als es der Nutzen für die Umwelt erfordert, sodass die Herstellung von ökologischem/biologischem Speisesalz aus Steinsalz unattraktiv würde und ökologisches/biologisches Steinsalz in nur sehr begrenztem Umfang auf dem Markt verfügbar wäre;
 - F. in der Erwägung, dass es keine Begründung dafür gibt, für Steinsalz einen Umstellungszeitraum von mindestens sechs Monaten einzuführen, da sich die Qualität des Endprodukts durch einen Umstellungszeitraum nicht verbessern lässt;
 - G. in der Erwägung, dass es in den Produktionsvorschriften für ökologisch/biologisch erzeugte Algen und ökologisch/biologisch erzeugte Tiere in Aquakultur heißt, die Erzeugung müsse an Standorten erfolgen, die nicht durch Erzeugnisse oder Stoffe, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, oder durch Schadstoffe, die den ökologischen/biologischen Charakter der Erzeugnisse beeinträchtigen würden, kontaminiert sind; in der Erwägung, dass zwar Algenzucht- und Aquakulturteiche verlagert werden können, Produktionsstätten für Meersalz jedoch dauerhaft installierte Anlagen sind, was es für die Meersalzhersteller äußerst schwierig macht, die Vorschriften anzuwenden;
 - H. in der Erwägung, dass die vorgesehenen Anforderungen an die Produktion von ökologischem/biologischem Meersalz insbesondere infolge der Verbreitung von Mikroplastik in Meeresgewässern dazu führen könnten, dass ökologisches/biologisches Steinsalz in nur sehr begrenztem Umfang auf dem Markt verfügbar wäre;
 - I. in der Erwägung, dass in der Delegierten Verordnung der Kommission für alle Arten der Salzerzeugung eine kontaminationsfreie Erzeugung in Bezug auf Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, vorgeschrieben wird, was für ökologische/biologische Erzeugnisse aus der Landwirtschaft nicht erforderlich ist und daher deutlich über die Verordnung (EU) 2018/848 hinausgeht und nicht mit ihr im Einklang steht;
1. erhebt Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln und sie darauf hinzuweisen, dass die Delegierte Verordnung nicht in Kraft treten kann;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.